

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau in Warmenau

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 27.10.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 10.09.2014 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte verpflichtet. Als Nutzungsberechtigter gilt der Erwerber der Grabstätte.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebührenschild und die Gebührenschild für den Ersterwerb von Nutzungsrechten entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

Im Falle der Verlängerung, des Wiedererwerbes von Nutzungsrechten entsteht die Benutzungsgebühr mit Gewährung der Weiterbenutzung.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seine Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Das Zahlungsziel ist einen Monat nach Rechnungslegung.

(4) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren

I Grabgebühren

1. für eine Reihengrabstelle	€	533,--
2. für eine Reihendoppelgrabstelle	€	1303,--
3. für eine Reihenumnenstelle	€	229 ,--
4. für eine Rasengrabstelle Urne (Erwerb und Pflege und Bronzeplatte)	€	829,--
5. für eine Rasengrabstelle Sarg (Erwerb, Pflege und Bronzeplatte, Wiederherstellung der Rasenfläche 300,--)	€	1433,--

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts zu bezahlen.

II Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr

1. anlässlich der Belegung der 2. Stelle einer Reihendoppelgrabstelle	€	44,--
2. bei Doppelreihengrabstellen nach Ablauf der Ruhefrist	€	44,--
3. bei Reihengrabstellen nach Ablauf der Ruhefrist	€	18,--
4. bei Reihenumnenstellen nach Ablauf der Ruhefrist	€	8,--
5. bei Rasengrabstellen Urne nach Ablauf der Ruhefrist	€	18,--
7. bei Rasengrabstellen Sarg nach Ablauf der Ruhefrist	€	18,--
6. Anlässlich der Beistellung einer Urne in eine schon belegte Urnenstelle	€	8,--
7. Anlässlich der Beistellung einer Urne in eine schon belegte Reihengrabstelle	€	18,--
8. Anlässlich der Beistellung einer Urne in eine schon belegte Doppelreihengrabstelle	€	44,--

III Beerdigungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschließlich der Friedhofskapelle für die Aufbahrung und Trauerfeier	€	220,--
---	---	--------

IV Verwaltungsgebühren

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. für Genehmigungen und sonstige Verwaltungsamtshandlungen | € | 30,-- |
| 2. Zuschlag für die Genehmigung der Bestattung eines Ortsfremden
(nur durch Beschluss des KV möglich) | € | 150,-- |

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

I Einebnungen von Grabstellen durch den Kirchenvorstand

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. für eine Urnengrabstelle oder Reihengrabstelle | € | 700,-- |
| 2. für eine Doppelreihengrabstelle | € | 800,-- |

Die Einebnung von Gräbern durch den Kirchenvorstand findet immer im Zusammenhang mit anstehenden Arbeitseinsätzen statt.

II Pflege einer vorzeitig eingeebneten Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. für eine Urnengrabstelle oder Reihengrabstelle | € | 15,-- |
| 2. für ein Doppelreihengrabstelle | € | 35,-- |

Leistungen, die in dieser Friedhofsgebührenordnung nicht genannt sind werden nur auf besonderen Antrag des Nutzungsberechtigten gegenüber dem Kirchenvorstand nach dessen Beschluss hin erbracht, wobei das dafür zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt
Sowie der Anhörung durch die politische Gemeinde
2. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Wolfsburg , den 27.10.2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau (Siegel)

Kirchenvorstand

Pfarrer
(Matthias Rothkirch)

Kirchenverordneter
(Angelika Konert)

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Wolfsburg
Gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Wolfsburg, den _____

(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den _____

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

(Siegel)

Wolfsburg, den 27.10.2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kästorf/Warmenau



Kirchenvorstand

Pfarrer
(Matthias Rothkirch)

Kirchenverordneter
(Angelika Konert)

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Stadt Wolfsburg Gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Wolfsburg, den 9.12.2022

Stehr



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. DEZ. 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

Schnell

(Siegel)

